

Anlage VAN

zum NU-Verhandlungsprotokoll vom

für das Bauvorhaben

zwischen Auftraggeber (AG)

und Nachunternehmer (NU)

dieser vertreten durch:

Personalausweis oder Reisepassnummer der Vertreter:

.....

1. Versicherungen des Nachunternehmers (zutreffendes nachfolgend ankreuzen)

1.1 Der NU versichert, dass

- sich der Betriebssitz seines Unternehmens in einem EU-Staat
(Name d. Staates) befindet.
- sich der Betriebssitz seines Unternehmens in einem anderen Staat
(Name d. Staates) befindet.

Sofern er keinen Betriebssitz in Deutschland unterhält, benennt er als Zustellungsbevollmächtigten für Deutschland

.....

Diese Bevollmächtigung gilt fort, bis der NU schriftlich zeitgleich mit dem Widerruf dieser Bevollmächtigung einen anderen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland benennt.

- er einen Betriebssitz in Deutschland in Form eines/einer
 - selbstständigen Betriebes (Ort, Anschrift)
 - Zweigniederlassung (Ort, Anschrift)
 - unselbstständigen Zweigstelle (Ort, Anschrift)unterhält und dafür eine Gewerbeanmeldung gemäß § 14 Gewo vorliegt.
er in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer (Ort)
für das Handwerk (Bezeichnung)
eingetragen ist.

1.2 Der NU versichert, dass er auf der Baustelle, die Gegenstand des v.g. Bauvertrages ist, Arbeitnehmer beschäftigt,

- die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union (EU) oder die Staatsangehörigkeit der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen (Mitglieder des EWR) besitzen und deshalb keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Deutschland benötigen.

Ergänzungsvereinbarung beim Einsatz ausländischer Nachunternehmer

- die, soweit sie aus anderen Ländern (Drittstaaten) stammen, im Besitz einer gültigen deutschen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Für diesen Fall versichert der NU, dass er seinen zur Durchführung des v.g. Bauvertrages eingesetzten Arbeitnehmern Löhne zahlt, die den deutschen Tariflöhnen vergleichbar sind, wenigstens jedoch den Mindestlohn (siehe Ziffer 1.4) und seinen Arbeitnehmern im Übrigen deutsche Tarifbedingungen (Auslösungen) gewährt.

Dem NU ist bekannt, dass der v.g. Bauvertrag nur unter der Bedingung zustande kommt, dass das zuständige Arbeitsamt den Werkvertrag genehmigt und den Werkvertragsarbeitnehmern die erforderlichen Arbeitserlaubnisse erteilt.

- 1.3 Der NU versichert, dass sich für alle von ihm für v.g. Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis im Heimatland begründet und von vornherein die Entsendung zeitlich begrenzt ist (§ 5 SGB IV), so dass keine Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht.
- 1.4 Der NU versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nachkommen wird. Insbesondere versichert der NU
- 1.4.1 dass seine von ihm für v.g. Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer die Mindestlöhne aus der geltenden Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen im Heimatland keine weiteren Abzüge vorgenommen werden,
- 1.4.2 dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge der von ihm bei dem vorgenannten Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern in seinem Heimatland ordnungsgemäß nachkommt,
- 1.4.3 dass er seinen Anmeldepflichten gemäß § 18 AEntG vor Beginn der Bauleistungserbringung nachkommt,
- 1.4.4 dass er gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in Verbindung mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, für die beim v.g. Bauvorhaben eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer die Beiträge für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (SOKA) abführt, sofern diese Regelungen für ihn verpflichtend sind.
- 1.5 Sofern der AG von seinem AG zur Abgabe einer Tariftreueerklärung verpflichtet wird, versichert der NU, dass er seine aus dem Werkvertrag zu erbringenden Leistungen nur mit Personal durchführt, die nach am Ort der Bauausführung geltenden Tariflöhnen vergütet werden. Dies gilt ausdrücklich auch für vom NU eingesetzte weitere NU.
- Der AG verpflichtet sich, den NU vor Vertragsabschluss über ggf. gegenüber dem AG abgegebene Tariftreueerklärungen und deren Inhalt sowie über die konkreten Tariflöhne schriftlich zu informieren.
- 1.6 Der NU versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in- und ausländischen Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge der von ihm bei v.g. Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern vollständig und pünktlich nachkommt.
- 1.7 Der NU versichert, im Rahmen dieses Vertrages die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) stets zu beachten. Er stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber dem AG im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten des NUs geltend machen.

Ergänzungsvereinbarung beim Einsatz ausländischer Nachunternehmer

2. Beibringungspflichten des NUs

- 2.1 Der NU verpflichtet sich, vor Baubeginn, bis zum (Datum) einen von einem vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzten beglaubigten Handelsregisterauszug seines Unternehmens aus dem Heimatland und einen von einem vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzten Gesellschaftsvertrag seines Unternehmens dem AG auszuhändigen, aus denen Anteilseigner, Geschäftsführer und Prokuristen ersichtlich sind.
- 2.2 Der NU verpflichtet sich, eine beglaubigte Fotokopie der Gewerbeanmeldung **vor Beginn** der Werkvertragsarbeiten dem AG unaufgefordert auszuhändigen, wenn der NU in Deutschland einen Betriebssitz in Form eines selbstständigen Betriebes, Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle unterhält.
- 2.3 Der NU verpflichtet sich, eine beglaubigte Kopie der Handwerksrolleneintragung dem AG vor Beginn der Werkvertragsarbeiten unaufgefordert auszuhändigen.
- 2.4 Der NU verpflichtet sich, dem AG regelmäßig monatlich und auf Verlangen des AGs wöchentlich eine Liste über die vom dem NU jeweils eingesetzten Arbeitnehmer sowie Fotokopien der Reisepässe der Arbeitnehmer auszuhändigen und jede Veränderung unverzüglich schriftlich unter Vorlage von Kopien der Reisepässe anzuzeigen.
- 2.5 Der NU verpflichtet sich, dem AG jederzeit Fotokopien der Arbeitserlaubnisse und der Visa-Sichtvermerke der Arbeitnehmer bzw. den Sozialversicherungs-Ersatzausweis (Arbeitnehmer aus EU/EWR-Staaten) zu übergeben, die von ihm auf der Baustelle eingesetzt werden.
- 2.6 Der NU bevollmächtigt mit der Unterzeichnung dieser Ergänzungsvereinbarung den AG, bei der SOKA die fristgerechte Abführung der Beiträge zu überprüfen bzw. abzurufen.
- 2.7 Der NU verpflichtet sich, gesonderte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte und deren Bezahlung und die geleisteten Arbeitsstunden für die von ihm bei v.g. Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer zu führen, um eine Zuordnung dieser Arbeitsentgelte und geleisteten Arbeitsstunden zu dem mit dem AG abgeschlossenen Bauvertrag zu gewährleisten. Kopien der entsprechenden Aufzeichnungen und Nachweise über die Zahlung der Entgelte muss der NU dem AG unaufgefordert monatlich und auf Verlangen des AGs auch jederzeit gem. Anlage zur Verfügung stellen.

Gemeinsam mit den vorgenannten Aufzeichnungen sind vom NU auf Aufforderung oder spätestens bei Stellung der Abschlagsrechnungen sowie der Schlussrechnung an den AG geeignete Nachweise über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß Ziffer 1.7 auszuhändigen. Geeignete Nachweise sind Angebotskalkulationen mit Lohnkostenaufschlüsselung in Verbindung mit Freistellungsbescheinigungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG und Bescheinigungen der Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- 2.8 Der NU verpflichtet sich, die Lohnnachweise - auch über Lohnanteile, die im Ausland gezahlt werden - am Arbeitsort (Baustelle) zur Verfügung zu halten. Der AG ist berechtigt, bei den Arbeitnehmern des NUs jederzeit Auskünfte über die Zahlung des Mindestlohns gemäß dem beigefügten Muster ("Arbeitnehmer-Erklärung Mindestlohnentgelt") der Mindestlohnbestätigung i.S.d. AEntG einzuholen.
- 2.9 Der NU hat im Falle Ziffer 1.2 gegenüber dem AG den Nachweis zu führen, dass das zuständige Arbeitsamt den Bauvertrag genehmigt hat.
- 2.10 Erteilt der AG dem NU gemäß § 4 Ziffer 4.3 des NU-Verhandlungsprotokolls die Genehmigung zur Untervergabe der Leistung, so hat der NU dem AG sämtliche Nachweise, die Inhalt

Ergänzungsvereinbarung beim Einsatz ausländischer Nachunternehmer

dieser NUerklärung sind - insbesondere die nach Ziffer 2 - auch für den weiteren NU vorzulegen.

- 2.11 Der NU verpflichtet sich, dass Nichtbestehen einer Sozialversicherungspflicht im Inland für sämtliche von ihm für das vorgenannte Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern wie folgt nachzuweisen:

- Bei Entsendung aus dem EU-Ausland: Gültige A1-Bescheinigung
- Bei Entsendung aus einem Drittstaat: Bestehen einer zwischenstaatlichen Ausnahmebescheinigung, ausgestellt durch die für die soziale Sicherheit zuständige Stelle im Inland

- 2.12 Der NU verpflichtet sich zur monatlichen Vorlage (persönlicher) Bestätigung der vom NU eingesetzten Arbeitnehmer über den Erhalt des geltenden Mindestlohnes gemäß Muster Mindestlohnbestätigung.

Die Bescheinigungen sind vor dem erstmaligen Einsatz der Arbeitnehmer vorzulegen bzw. zu den jeweiligen in den vorstehenden Ziffern vereinbarten Terminen vorzulegen. Bei einer Änderung der Verhältnisse ist der NU verpflichtet, dem AG sofort eine Mitteilung zu machen.

3. Hinweise des AGs

- 3.1 der AG verpflichtet sich, unverzüglich dem NU

- den aktuellen Text des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
- die geltende Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe
- den Text des VTV (Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe)

zur Verfügung zu stellen.

- 3.2 Der AG bezahlt die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung per Überweisung auf das Konto einer in Deutschland ansässigen Bank.

Der NU gibt dem AG für die Zahlungen folgende Bankverbindung bekannt:

IBAN:, BIC:

Der AG wird weder mit Scheck noch bar zahlen.

- 3.3 Dem NU ist bekannt, dass der AG aufgrund des § 13 b UStG die geltende Umsatzsteuer an sein zuständiges Finanzamt abzuführen hat, soweit AG und NU Bauleister im Sinne des § 13b UStG sind und es sich um Bauleistungen handelt oder der NU ein im umsatzsteuerlichen Sinn im Ausland ansässiges Unternehmen ist. In diesen Fällen ist eine Rechnung ohne Umsatzsteuer zu stellen und die Rechnung muss den Hinweis enthalten „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Bei einem im Ausland ansässigen NU ist dies durch eine Ansässigkeitsbescheinigung gemäß § 13b UStG nachzuweisen und diese ist dem AG zu übergeben. Die Bescheinigung muss im Zeitpunkt der Leistungsausführung gültig sein.

- 3.4 Der AG weist darauf hin, dass von jeder Gegenleistung an den Nachunternehmer 15% der Gegenleistung (Entgelt zzgl. Umsatzsteuer, d. h. 17,85% der Zahlungssumme) gemäß § 48 ff. Einkommenssteuergesetz (EStG) - sogenannte Bauabzugssteuer - durch den AG einbe-

Ergänzungsvereinbarung beim Einsatz ausländischer Nachunternehmer

halten und beim zuständigen Finanzamt des NU angemeldet sowie abgeführt wird. Diesen Steuerabzug muss der NU als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

Der AG übergibt dem NU für jeden Abzug eine Kopie der vorgenommenen Steueranmeldung als Abrechnungsbeleg.

- 3.5 Der Einbehalt und die Abführung der Bauabzugssteuer durch den AG an das Finanzamt können unterbleiben, wenn der NU eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des EStG dem AG übergibt. Eine zeitlich befristete Freistellungsbescheinigung (i.d.R. 3 Jahre) kann dem AG in Kopie übergeben werden. Eine auf den Auftrag beschränkte Freistellungsbescheinigung muss dem AG im Original ausgehändigt werden.
- 3.6 Der NU wird ausdrücklich auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit hingewiesen.
- 3.7 Der AG weist den NU hiermit ausdrücklich darauf hin, dass ohne das Vorliegen der beglaubigten Kopie der Handwerksrolleneintragung eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet ist und daraus entstehende Schäden, z. B. wegen Terminverzugs, den NUs gegenüber dem AG schadenersatzpflichtig machen.

4. Schadenersatzverpflichtung des NU und fristlose Kündigung durch AG

- 4.1 Gibt der NU zu Ziffer 1. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Versicherungen ab oder verstößt er gegen seine Beibringungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2., ist er dem AG gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 4.2 Darüber hinaus ist der AG berechtigt, den v.g. Bauvertrag fristlos zu kündigen, wenn der NU gegen seine Verpflichtungen aus Ziffern 1. und/oder 2. dieses Vertrages schuldhaft verstößt und die Verpflichtung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachholt.

5. Freistellungserklärung

Sollte im Rahmen des vorliegenden Bauvertrages der AG von Arbeitnehmern des NUs, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z. B. SOKA) oder sonstiger Einzugsstellen gemäß § 14 AEntG und/oder § 28 e Abs. 3a SGB IV in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der NU, den AG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

6. Ergänzende Erklärungen

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

(Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift NU)

Anlage Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt

Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt

Bauvorhaben _____

Beauftragte Leistung _____

Bauftraggeber _____

**Bauvertragsnummer/
Kostenstellen-Nr.** _____

Für das obige Bauvorhaben hat mein Arbeitgeber

einen Bauauftrag des obigen Bauauftraggebers erhalten. Zu diesem Bauauftrag unterrichtete mich mein Arbeitgeber über das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die einschlägigen deutschen Tarifverträge zum Mindestentgelt von Arbeitnehmern.

Danach gilt Folgendes: Beahlt mir mein Arbeitgeber während des Bauauftrages nicht mindestens das vorgeschriebene deutsche Mindestentgelt, kann gemäß §14 (entsprechend dem bisherigen §1a) des deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)* auch derjenige Unternehmer aus Bezahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen werden, der meinem Arbeitgeber oder dessen Auftraggeber/n den Bauauftrag erteilt hat. Nach der deutschen Rechtsprechung gilt diese Haftung nicht für den Bauherrn.

Wegen ihres Haftungsrisikos für das Mindestentgelt ist dem/den Auftraggeber/n nachzuweisen, dass mein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestentgelts nachgekommen ist.

Dazu bestätige ich,

Name: _____
Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
Baustellenausweis-Nummer: _____

dass meine Vergütung für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde mindestens € _____ brutto beträgt und ich unter Abzug von Steuern und Sozialversicherung den Nettobetrag daraus für den Zeitraum _____ entsprechend _____ (Anzahl der Arbeitsstunden) ausbezahlt bekommen habe.

Ich versichere ausdrücklich, dass neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge von meinem Bruttolohn erfolgt sind.

Ich versichere zugleich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich bin damit einverstanden, dass diese Erklärung dem/den Auftraggeber/n vorgelegt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

* Die Vorschrift des §14 AentG (entsprechend dem bisherigen §1a AEntG) lautet:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer (...) wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer ... aus-zuzahlen ist (Nettoentgelt)“.